

# **Studienordnung MAS in Web4Business**

vom 1. Februar 2016  
über das Studium und die Prüfungen im Studiengang  
an der  
Fernfachhochschule Schweiz (FFHS)

## I. Allgemeiner Teil

### Art. 1 Geltungsbereich

- (1) Dieses Reglement ist gültig für den Studiengang „Master of Advanced Studies in Web4Business“ und alle in diesem MAS enthaltenen DAS und CAS, welche an der Fernfachhochschule Schweiz (FFHS) angeboten werden.
- (2) Die Studienordnung zeigt Ziele und didaktische Vorgehensweisen des jeweiligen Studiengangs und seiner Module auf.

### Art. 2 Studienziel

- (1) Das Studium MAS Web4Business vermittelt den Studierenden aktuelle Aspekte des Web; die im Studium enthaltenen DAS und CAS sind auf gewisse Teilgebiete fokussiert.

### Art. 3 Studienform

- (1) Das Studium MAS Web4Business ist modular aufgebaut. Die Studierenden können die für Sie relevanten CAS auswählen.
- (2) Bei den DAS und CAS Studiengängen müssen alle darin enthaltenen Module belegt werden für den Erhalt des Diploms oder Zertifikates.

### Art. 4 Lernkonzept

- (1) An der FFHS wird nach dem Blended Learning-Konzept unterrichtet. Das Studium besteht aus 80% Selbststudium und 20% Kontaktstudium. Zum Selbststudium gehören Tätigkeiten wie das Erarbeiten des Lernstoffes, Lesen der vorgegebenen Literatur, Lösen von Aufgaben / Übungen und Fallstudien, Erstellen von praxisorientierten wissenschaftlichen Arbeiten sowie die Vorbereitung auf Prüfungen. Es beinhaltet auch ein Online-Studium auf der Lernplattform Moodle.
- (2) Die Teilnahme an den Präsenzveranstaltungen ist obligatorisch. Über Ausnahmeregelungen entscheidet die Studiengangsleitung.

### Art. 5 Zulassungsbedingungen

- (1) Die Immatrikulation als ordentliche(r) Studierende(r) ist Voraussetzung für die Zulassung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen.
- (2) Personen mit einem abgeschlossen Hochschulstudium können sich an der Fernfachhochschule für den Studiengang MAS Web4Business immatrikulieren.
- (3) Personen, welche dieses formale Kriterium nicht erfüllen, jedoch aufgrund Ihrer bisherigen beruflichen Laufbahn und Weiterbildung gleichwertige Qualifikationen nachweisen, können vom zuständigen Departement Informatik 'sur dossier' zum Studium zugelassen werden.
- (4) Für die DAS und CAS Studiengänge sind Studierende zugelassen, die entweder über ein EFZ in Informatik oder einem verwandten Gebiet besitzen, oder die über Berufserfahrung im ICT Bereich verfügen.

**Art. 6 Studiendauer**

- (1) Das MAS Studium dauert in der Regel 4-6 Semester, ein DAS Studium dauert 2-4 Semester und ein CAS Studium 1-3 Semester.
- (2) Die maximale Studiendauer für das MAS Studium beträgt 11 Semester, für ein DAS Studium 9 Semester und für ein CAS 3 Semester.
- (3) Von der Berechnung der Studiendauer sind die bewilligten Urlaubssemester ausgeschlossen.

**Art. 7 Zertifikate, Titel**

- (1) Jedes CAS und jedes DAS schliesst mit einem Certificate of Advanced Studies bzw einem Diploma of Advanced Studies ab.
- (2) Durch den erfolgreichen Abschluss des ganzen MAS Studiums können die Studierenden den eidgenössisch anerkannten Grad Titel eines Master of Advanced Studies in Web4Business erlangen, der von der Scuola Universitaria Professionale della Svizzera Italiana verliehen wird.

**Art. 8 Studienbeginn**

- (1) Das Studium kann sowohl im Herbst- wie auch im Frühlingsemester begonnen werden.

**Art. 9 Anerkennung auswärtig erbrachter Leistungsnachweise**

- (1) Studienleistungen, die an anderen Hochschulen (Universität, Technische Hochschule, Fachhochschule) erbracht wurden, werden als Leistungsnachweise nur dann anerkannt, wenn der/die Kandidat(in) dessen Erwerb innerhalb eines ordentliches Studiums nachweist und die hieraus resultierenden Kreditpunkte noch nicht zur Erlangung eines Hochschulabschlusses bzw. Zertifikats herangezogen wurden oder im Rahmen des Studiengangs, wo diese erworben wurden, werden sollten. Die Zuständigkeit für und die Entscheidung über die Anerkennung liegt beim Departement Informatik.
- (2) Angerechnete Studienleistungen werden mit ECTS-Leistungspunkten übernommen. Hat die Herkunftsschule keine Leistungspunkte nach ECTS vergeben, so werden diese vom Departement Informatik festgesetzt.
- (3) Die Master-Thesis kann nicht durch eine externe Studienleistung angerechnet werden.
- (4) Studienleistungen, die vor mehr als zehn Jahren erbracht wurden, werden nicht angerechnet. Ausnahmen beschliesst das Departement Informatik.

**Art. 10 Disziplinarstrafen**

- (1) Regelwidriges Verhalten kann Disziplinarstrafen nach sich ziehen, und zwar, je nach der Schwere des Vergehens, die nachträgliche Ungültigerklärung einer bestandenen (Teil-) Modulprüfung, die Aberkennung von Kreditpunkten, die Aussetzung des Studiums, den Ausschluss aus der FFHS und/oder den Widerruf des Abschlusses.

**Art. 11 Zuständigkeiten**

- (1) Die Bewertung der Studierenden wird von den Dozierenden des Moduls vorgenommen.

- (2) Für alle anderen Anwendungen dieses Reglements sind die hierzu autorisierten Organe des jeweiligen Departements zuständig. Falls keine Organe bezeichnet wurden, ist die Studiengangsleitung zuständig.

### **Art. 12 Anfechtung von Prüfungsergebnissen**

- (1) Die Studierenden haben das Recht, im Falle einer nicht bestanden Prüfung innert 30 Tage nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse eine begründete, schriftliche Anfechtung des Prüfungsergebnisses bei der FFHS einzureichen.
- (2) Es wird vor jeder Anfechtung der Prüfungsergebnisse dringend empfohlen, das Gespräch mit der Studiengangsleitung zu suchen.
- (3) Erste Rekursinstanz für die Anfechtung von Prüfungsergebnissen ist die Studiengangsleitung.
- (4) Gegen Entscheide der Studiengangsleitung kann bei der Direktion der FFHS innerhalb einer Frist von 30 Tagen ein schriftlich begründeter Rekurs eingereicht werden.
- (5) Gegen Entscheide der Direktion der FFHS kann bei der externen Rekursinstanz der FFHS innerhalb einer Frist von 30 Tagen in letzter Instanz ein schriftlich begründeter Rekurs eingereicht werden. Die Anschrift der externen Rekursinstanz kann bei der Schuladministration angefordert werden.
- (6) Die FFHS kann bei Rekursverfahren, für die auf allen Entscheidungsstufen (Rekursinstanzen) entstehenden Kosten, zu Lasten des Rekurrenten eine Rechnung stellen.

## **II. Grundsätze des Studiums**

### **Art. 11 European Credit Transfer System (ECTS)**

- (1) Die Leistungen, die für das Studium zu erbringen sind, werden nach dem European Credit Transfer System (ECTS) bemessen.
- (2) Bemessungseinheit für die Gewichtung der einzelnen Leistungen ist die Anzahl der ECTS-Punkte.

### **Art. 12 Bemessung von Studienleistungen**

- (1) Ein ECTS-Punkt entspricht einem Studienaufwand von 25 bis 30 Arbeitsstunden. In dieser Richtung enthalten sind insbesondere Vorbereitungsarbeiten, Kontaktstunden, Nachbearbeitung und Prüfungsvorbereitung.
- (2) Die für ein Modul erwerbenden ECTS-Punkte werden im Modulplan ausgewiesen.

### **Art. 13 Module**

- (1) Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein Semester. In jedem Modul wird die Leistung der Studierenden bewertet. Die Lernziele, die zu erwerbenden Kompetenzen, der Stoffplan, der Arbeitsaufwand, die Struktur des Kontaktunterrichts und die Leistungsbewertung sowie die zu vergebenden ECTS-Punkte werden im Modulplan ausgewiesen.
- (2) ECTS-Punkte werden nur dann vergeben, wenn die Studierenden genügende Leistungen nachweisen.

- (3) Ein Modul kann mit Vorbedingungen verknüpft sein. Diese Vorbedingungen werden im Modulplan festgelegt.
- (4) Das Departement Informatik behält sich das Recht vor, Module aus dem Angebot zu überarbeiten oder zu ersetzen.

#### **Art. 14 Vorbedingungen**

- (1) Die Modulpläne können den Zugang zu einem Modul vom erfolgreichen Abschluss anderer Module abhängig machen.
- (2) Zur 10 ECTS umfassenden Masterarbeit ist zugelassen, wer alle anderen benötigten Kreditpunkte erworben hat. Der Besuch des begleitenden Kolloquiums ist obligatorisch. Ausnahmen können bewilligt werden mit einer Zeitlimite, um die fehlenden Kreditpunkte nachzuholen.

#### **Art. 15 Curriculum**

- (1) Das Curriculum wird vom Departement Informatik der Fernfachhochschule Schweiz festgelegt. Dieses bestimmt die Anforderungen an den Umfang und die Zusammensetzung der Module im Studium.
- (2) Das Departement Informatik bestimmt die Angebotszeitpunkte der Module und allfällige Wahlmöglichkeiten, welche den Studierenden angeboten werden.
- (3) Das Curriculum wird laufend neuen Erkenntnissen angepasst. Die Änderungen werden den Studierenden rechtzeitig kommuniziert und gelten ab dem Datum des Inkrafttretens des modifizierten Curriculums.

#### **Art. 16 Studienabschluss**

- (1) Das MAS Studium ist erfolgreich beendet, wenn Leistungsnachweise über insgesamt 60 ECTS-Punkte (50 ECTS-Punkte aus Modulen und 10 ECTS-Punkte für die Master-Thesis) erbracht worden sind.
- (2) Ein DAS oder CAS wird abgeschlossen, wenn alle im dazugehörigen Curriculum vorgesehenen Module abgeschlossen sind.
- (3) Zur Berechnung der Gesamtnote des Studiums wird der mit den erzielten ECTS-Punkten gewichtete Durchschnitt der Noten gebildet. Dabei werden die jeweils tatsächlich erzielten ECTS-Punkte in benoteten Modulen zu Grunde gelegt und notenfreie Leistungsnachweise nicht in die Bezugsgrösse einbezogen.

### **III. Prüfungen**

#### **Art. 17 Prüfungen**

- (1) Modulprüfungen können in Form einer Abschlussprüfung, einer semesterbegleitenden kumulativen Prüfung oder einer Mischform aus Abschluss- und Kumulativprüfung erfolgen.
- (2) Die Modulprüfungen der Module finden in der Regel am Ende des Semesters statt, in welchem das Modul gehalten wird oder in der folgenden Prüfungssession.
- (3) Studierende, welche in einem Modul eingeschrieben sind, sind ebenfalls zu den Modulprüfungen angemeldet.

- (4) Der unbewilligte Abbruch eines Moduls oder das unbewilligte Fehlen an einer Modulprüfung führen zu einer ungenügenden Bewertung.
- (5) Ein Gesuch um die Abwesenheit an einer Modulprüfung muss begründet in schriftlicher Form gestellt werden; wird das Gesuch bewilligt, so findet die Modulnachprüfung in der folgenden Prüfungssession statt.
- (6) Ist ein Modul bestanden, können keine Prüfungen wiederholt werden, um die Bewertung zu verbessern.

#### **Art. 17 Prüfungsergebnisse**

- (1) In jedem Modul wird die Leistung der Studierenden gemäss der im Modulplan vorgeschriebenen Form bewertet.
- (2) Module werden mit einer absoluten Skala mit einer Note von 1.0 bis 6.0 auf Zehntelnoten genau bewertet, wobei 6.0 die Bestnote ist. Die Modulnote ist genügend, wenn sie mindestens 4.0 beträgt.
- (3) Die Benotung der Master-Thesis setzt sich aus der Note der schriftlichen Arbeit und der mündlichen Masterprüfung zusammen. Die Note der schriftlichen Arbeit zählt dabei doppelt.

#### **Art. 18 Wiederholungen**

- (1) Studierende können Modulprüfungen höchstens zwei Mal wiederholen, indem sie sich zu den nächstfolgenden Prüfungssessionen einschreiben. Sind diese Möglichkeiten ausgeschöpft, oder werden sie nicht wahrgenommen, können sie die Kreditpunkte dieses Moduls nicht mehr erwerben.
- (2) Zur Wiederholung einer Modulprüfung ist eine Anmeldung erforderlich.
- (3) Für jedes Modul wird im entsprechenden Semester jeweils ein ordentlicher Termin (obligatorische Teilnahme) und ein Nachprüfungstermin festgelegt.
- (4) In den Prüfungen werden jeweils die aktuellen Lerninhalte geprüft. Die Inhalte und die Formen der Modulnachprüfungen richten sich nach der aktuell gültigen Fassung der jeweiligen Modulpläne zu den Terminen der entsprechenden Nachprüfungen.
- (5) Die Masterarbeit des MAS Studiums kann nur einmal wiederholt werden. Wird auch im zweiten Versuch keine ausreichende Bewertung erlangt, so wird kein MAS-Titel erteilt.
- (6) Können nicht mehr genügend Kreditpunkte für einen Abschluss aus dem Modulangebot des Studienganges erworben werden, so wird der oder die Studierende aus dem Studiengang ausgeschlossen.
- (7) In einem DAS Studium können maximal zwei nicht bestandene Module in Absprache mit der Studiengangsleitung durch andere Module des MAS Studiengangs ersetzt werden. In einem CAS Studium sind keine Ersatzmodule möglich.

### **IV. Schlussbestimmungen**

#### **Art. 20 Inkrafttreten**

Diese Studienordnung tritt zum Frühlingsemester 2016 in Kraft.

Brig, den 1. Februar 2016

Oliver Ittig

Studiengangsleiter MAS Web4Business